Landkreis Cloppenburg

Gesundheitsamt
Gesundheitsregion Landkreis Cloppenburg

RICHTLINIE

zum Maßnahmenpaket „Förderungen zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung“

Mehr Informationen finden Sie unter www.gesundheitsregion-clp.de

INHALT

I. Tabellarischer Überblick zum Maßnahmenpaket

II. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Cloppenburg für Studierende der Humanmedizin

III. Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten/innen im Landkreis Cloppenburg

IV. Anlage

I. Tabellarischer Überblick zum Maßnahmenpaket

<table>
<tr><th>Art der Förderung</th><th>Umfang der Förderung</th></tr>
<tr><td colspan="2">Förderungen innerhalb des Studiums</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Bis zu 7 jährliche Stipendien*
(Wahlmöglichkeit der Beträge)</td><td>500 EUR pro Monat (max. 75 Monate)
5 Jahre Bindung an den Landkreis Cloppenburg</td></tr>
<tr><td>300 EUR pro Monat (max. 75 Monate)
3 Jahre Bindung an den Landkreis Cloppenburg</td></tr>
<tr><td colspan="2">*
1. Bis zu 5 jährliche Stipendien, welche sich vorrangig auf die Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und öffentliches Gesundheitswesen beziehen. Eine Anpassung auf weitere Facharztbereiche kann erfolgen, sofern dies in Planungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN) berücksichtigt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Stipendiums. Die Entscheidung fällt der Landkreis Cloppenburg (Einzelfallentscheid).
2. Bis zu 2 jährliche Stipendien für die stationäre Versorgung. Folgende Fachbereiche finden Anwendung: Innere Medizin, Anästhesiologie, Kardiologie, Gynäkologie, Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie. Eine weitere Anpassung der Fachbereiche kann über den Landkreis Cloppenburg vorgenommen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Stipendiums. Die Entscheidung fällt der Landkreis Cloppenburg (Einzelfallentscheid).</td></tr>
<tr><td>Förderung von Studierenden der Humanmedizin bei Absolvierung von Famulaturen, Blockpraktika und Hospitationen im haus- und kinderärztlichen Bereich im Landkreis Cloppenburg</td><td>30 EUR pro Tag (150 EUR pro Woche unter Annahme einer 5-Tage-Woche)</td></tr>
<tr><td>5 jährliche „MEDI-Starter Pakete“</td><td>Sie erhalten Sachmittel (siehe Anlage)</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2">Niederlassungsförderungen</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Förderung der Niederlassung Facharzt Allgemeinmedizin
- Jährlich bis zu 2 Praxisniederlassungen
- Jährlich bis zu 2 Zweigpraxen</td><td>einmalig 15.000 EUR (Regelfall)</td></tr>
<tr><td>einmalig 10.000 EUR (Zweigpraxis)</td></tr>
<tr><td>einmalig 30.000 EUR (akut Gebiete)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Seit 2021 ist es im Einzelfall möglich diese Richtlinie mit der KMU-Förderung (Wirtschaftsförderung des Landkreises Cloppenburg) zu kombinieren. In begründeten Einzelfällen ist es der Verwaltung des Landkreises Cloppenburg möglich, über die jährlich bis zu zwei Praxisniederlassungsförderungen hinaus zu fördern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine erhöhte Förderquote.</td></tr>
</table>

II. Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des Landkreises Cloppenburg für Studierende der Humanmedizin

Der Landkreis Cloppenburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, die hausärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert der Landkreis Medizinstudentinnen und -studenten, die sich schon während des Studiums für eine spätere hausärztliche Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.
Studierende können sich schriftlich beim Landkreis Cloppenburg bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber*innen ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des hausärztlichen Berufes im Landkreis Cloppenburg schriftlich darlegen (weiteres siehe Punkt 7 der Richtlinie). Der/Die Stipendiat*innen verpflichten sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Landkreis Cloppenburg vertragsärztlich als Hausarzt/Hausärztin tätig zu sein.

Nach begründeter Einzelfallentscheidung können auch andere Facharztgruppen für ein Stipendium in Frage kommen. Die Entscheidung trifft der Landkreis Cloppenburg.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Cloppenburg stammt oder, dass seitens der Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Cloppenburg besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird. Die Verbundenheit ist auch dadurch zu dokumentieren, dass bei Veranstaltungen (Stipendiatentreffen, Fortbildungen, etc.) eine regelmäßige Präsenz sichergestellt wird.
b) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist,
c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
d) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit in einem der auf Seite 3 genannten Fachbereiche im Landkreis Cloppenburg für fünf Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Der/die Studierende erhält monatlich einen Betrag von 500 EUR oder 300 EUR (Wahlmöglichkeit der Beträge).

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraums

a) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
b) Der/die Studierende hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:
    - Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) beim Landkreis Cloppenburg vorzulegen. Nach jedem Semester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.

- Zeiten des Auslandsstudiums, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Abbruch der Weiterbildung sowie Änderungen seiner/ihrer Anschrift dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraums

a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung (siehe dazu die in der Tabelle genannten Facharztbereiche auf Seite 3) zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt.

b) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Cloppenburg jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Cloppenburg eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Cloppenburg anzuzeigen.

c) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin im Landkreis Cloppenburg an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.

d) Der/Die Studierende verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für fünf Jahre oder drei Jahre (Wahlmöglichkeit der Beträge).

e) Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
   - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
   - das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) die Zahlung des Stipendiums wird eingestellt, wenn
   - die maximale Dauer des Stipendiums von 75 Monaten erreicht ist,

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Landkreis Cloppenburg nachgereicht werden,
- der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht,
- die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

a) Das Stipendium muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende
   - sein/ihr Studium der Humanmedizin vorzeitig abbricht,
   - vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
   - sich nicht für die Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin entscheidet (sofern nicht anders vertraglich geregelt),
   - die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin im Landkreis Cloppenburg aufnimmt.

- Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit im Landkreis Cloppenburg vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen:
  - bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
  - bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

b) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft der Landkreis Cloppenburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu sieben Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist bei der Gesundheitsregion des Landkreises Cloppenburg des Landkreises Cloppenburg einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

a) Antragsschreiben,
b) tabellarischer Lebenslauf,
c) Motivationsschreiben,
d) Kopie des Personalausweises,
e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife,
f) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Ärztin/Arzt in Deutschland zulässt sowie
g) bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

Die Beantragung und/oder Inanspruchnahme anderer Fördermittel aus anderen Förderprogrammen (davon ausgenommen sind BAföG-Leistungen) ist zur Vermeidung einer Doppelförderung dem Landkreis Cloppenburg bei der Bewerbung und während des laufenden Bewerbungsverfahrens schriftlich anzuzeigen. Wenn andere Fördermittel während des Bezugs des Stipendiums in Anspruch genommen werden oder beantragt werden, ist dieses dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Auswahlverfahren

Der Landkreis Cloppenburg prüft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt bei Bedarf, sofern nicht anders eine Einigung hergeleitet werden kann, geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein. Die Auswahl wird dann von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

a) dem Landrat bzw. einem/ einer von ihm bestellten Vertreter/in,
b) dem/der Koordinator/in der Gesundheitsregion Landkreis Cloppenburg und
c) einem/einer Vertreter/in der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Medizinstudierende für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Landrat. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 13.03.2025 zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen und/oder die Richtlinie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

III. Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten*innen im Landkreis Cloppenburg

a) Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Cloppenburg ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärzt*innen entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärzt*innen im Landkreis Cloppenburg ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Der Landkreis Cloppenburg verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Sitze von Hausärzt*innen nachzubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Praxisniederlassung als vertragsärztlich tätige*r Hausarzt*in (Allgemeinmediziner*in/hausärztlich tätige*r Internist*in) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden. Jährlich können bis zu 2 Praxisniederlassungen und bis zu 2 Zweigpraxen gefördert werden.
In begründeten Einzelfällen ist es der Verwaltung des Landkreises Cloppenburg möglich, über die jährlich bis zu zwei Praxisniederlassungsförderungen hinaus zu fördern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine erhöhte Förderquote.
Ebenfalls ist in begründeten Einzelfällen auch die Förderung anderer Facharztgruppen möglich. Diese Entscheidung trifft der Landkreis Cloppenburg zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

3. Fördergebiet

Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe.

- Fördergebiet ist das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cloppenburg.
- Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Kreisgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärzte ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht. Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft der Landkreis Cloppenburg.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärzte, die sich im Landkreis Cloppenburg im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen oder eine Zweigpraxis gründen. Ein Ortswechsel des Arztes innerhalb des Landkreises Cloppenburg ist von der Förderung ausgenommen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,

- dass Zuwendungsempfänger*innen sich verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- dass Zuwendungsempfänger*innen sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichtet, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass mit der Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis vor der Bewilligung nicht begonnen wurde oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung erteilt worden ist.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendung

Die Niederlassung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert. Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

6.2. Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe ist abhängig von der Einstufung des Fördergebiets.

- Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 15.000 EUR.
- Bei Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 10.000 EUR.
- In den akuten Fördergebieten beträgt die Zuwendung bis zu 30.000 EUR.

6.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., ist zu beachten.

6.4 Subvention

Auf § 264 StGB wird hingewiesen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- die hausärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird;
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

Die Zuwendung ist bei Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit bzw. Aufgabe der Zweigpraxis abhängig von der Erfüllung der Bindungsdauer zurückzuzahlen:

- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,

- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

b)Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cloppenburg - Referat Strategie und Innovation - zu richten.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Auszahlung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Cloppenburg. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cloppenburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

11. Ausschluss der Doppelförderung

Andere Landkreismittel sind nach Einzelfallprüfung kumulierbar. Eine Zusammenarbeit erfolgt hier mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises (KMU-Förderung).

c) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 13.03.2025 zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung, dass entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen und/oder die Richtlinie nicht zuvor auf-gehoben oder geändert wird.

IV. ANLAGE

Anlage I

Förderung von Studierenden der Humanmedizin bei Absolvierung von Famulaturen, Blockpraktika und Hospitationen im Landkreis Cloppenburg in der vertragsärztlichen Versorgung

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

Studierende der Humanmedizin absolvieren ihre Famulaturen, Blockpraktika oder Hospitationen häufig in der Nähe ihres Studienortes, um unnötige Anfahrts- und Unterkunftskosten zu vermeiden. Das Förderprogramm soll einen Anreiz für Studierende der Humanmedizin bieten, eine Famulatur, ein Blockpraktikum oder eine Hospitation im Landkreis Cloppenburg zu absolvieren und so die vielfältigen Aufgabengebiete in der haus- und kinderärztlichen vertragsärztlichen Versorgung in Cloppenburg kennenzulernen. Die Förderung soll dabei den finanziellen Mehraufwand für Fahrtkosten, Unterhalt und Lebensführung ausgleichen.

2. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 30 EUR pro Tag (150,00 EUR pro Woche unter Annahme einer 5-Tage-Woche). Die Förderung kann auch mehrmalig in Anspruch genommen werden, d. h. sie kann mehrfach beantragt werden.

3. Einzureichende Unterlagen

- Kopie der Rechnungen (Unterkunft, Fahrtkosten)
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
- Hospitationsbestätigung durch die entsprechende Arztpraxis

Kontaktperson für den Landkreis Cloppenburg:

Christoph Essing
Tel.:(04471) 15 – 237
E-Mail:essing@lkclp.de
Homepage zur Gesundheitsregion Cloppenburg:www.gesundheitsregion-clp.de

Anlage II

MEDI-Starter Kit

Das MEDI-Starter Kit können Bewerberinnen und Bewerber erhalten, bei denen eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Cloppenburg besteht bzw. diese durch die Teilnahme am Kontakthalteprogramm des Landkreises aufgebaut wird.

Die Bewerbung ist spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres bei der Gesundheitsregion des Landkreises Cloppenburg einzureichen.

Folgende Sachmittel können enthalten sein:

- Bücher (PROMETHEUS LernPaket Anatomie & PROMETHEUS LernKarten der Anatomie)
- Stethoskop
- Reflexhammer
- Otoskop
- Diagnostikleuchte
- Stimmgabel
- Eine kleine Tasche für Diagnostikinstrumente

Änderungen vorbehalten!

Einzureichende Unterlagen:

- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung (wird nachgereicht)
- Kurzes Motivationsschreiben darüber, warum Sie sich für das Studium der Humanmedizin entschieden haben. Innerhalb dieses Schreibens sollte auch die Verbundenheit oder das Interesse an unserer Region herausgearbeitet werden.

Auswahlverfahren

Jährlich werden bis zu 5 MEDI-Starter Kits für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Humanmedizin) vergeben. Der Landkreis Cloppenburg prüft die Voraussetzungen für die Gewährung.

Über die Vergabe entscheidet der Landrat.

Bei hoher Anzahl an Bewerber*innen entscheidet das Losverfahren.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines MEDI-Starter Kits besteht nicht.

Kontaktperson für den Landkreis Cloppenburg:

Christoph Essing
Tel.:(04471) 15 – 237
E-Mail:essing@lkclp.de

Homepage zur Gesundheitsregion Cloppenburg:www.gesundheitsregion-clp.de